



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung

Brand, Albert

Münster, 1916

VIII. Die Herrschaft Boke im Bokegau.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14829

dem Anrecht auf die Nutzung, sogar auf Flüsse und die Fischerei darin.¹⁾ „Cley und geholtz“ heißt dieser Gemeinbesitz im Vertrag vom 24. März 1544.²⁾

Allmählich hatten die Herren von Störmede freilich ihre Besitzrechte zu Ungunsten der altfreien, sächsischen Bevölkerung verschoben, wenn auch einige wenige ihre Rechte gewahrt hatten wie der Schulte von Ermsinghausen. So sagt der Entwurf des Herrn Philipp von Hörde 1524³⁾: „Item thom seveden heft Alhardt van Horde uthem wilden lande einen merklichen plag landes gebroken und-wil dat tho einem rechtene wisen dar wy doch gelich ine thobehoren thoberechtig syn, begeren wy thor hellefte gestadt werden. Dergelichen der schulte van Emerlinchusen (!) oick gedan dar wy keins wederstadinge thegen hebben.“

Auch Freistuhlgüter, die zweifellos aus dem Arnberger bzw. Paderborner Grafenbesitz stammen, haben die von Hörde innerhalb ihrer Herrschaft an sich gebracht. Vor dem Gograf, Richter und Scheffen des churfürstlichen weltlichen Go- und Stadtgericht zu Geseke verkauft nämlich 1603 Jobst Redhard, mit Genehmigung der Brüder Wilhelm, Jobst und Raban Westphalen als Stuhl- und Grundherren, der Frau Elisabeth geb. von Hörde, Witwe von Bochoß sein zu Langeneicke gelegenes „freienstuhlgut“, welches von Hermann Wefeling gebaut wird.⁴⁾

Andererseits verkauft am 8. Februar 1680 Friedrich Ferdinand von Hörde zu Störmede und Eringerfeld, kölnischer Droste zu Brilon, an den Maurermeister Jobsten Schecken einen vor der Ostpforte belegenen, zum hochadlichen Hause daselbst freigehörigen Garten, der Baumhof genannt.⁵⁾

VIII. Die Herrschaft Bofe im Bofegau.

Im Jahre 1371 mußten der zweite Sohn Friedrichs, des Universalerben der Störmeder Güter und Lehen, der Ritter Bernd von Hörde und seine Söhne Friedrich, Hermann und Bernhard die Burg Bofe, mit deren Erbauung 1354 begonnen war, dem

¹⁾ Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

²⁾ Nr. 336 des Dep. B.-St. Siebenter Artikel.

³⁾ Nr. 288 des Dep. B.-St. Beilage.

⁴⁾ Nr. 419 des Dep. B.-St.

⁵⁾ Urkunde im Besitze der Familie Schecken genannt Maas zu Störmede. Übrigens hat dieser Jobst Schecken die heutige Burg Eringerfeld erbaut. Die Urkunde ist mir von Gerichtsrat Maas in St. überlassen.

Bischof Heinrich und dem Stifte Paderborn für immer zu Lehen und zu einem offenen Hause auftragen.¹⁾ Dafür stellen sie in einer zweiten Urkunde als Bürgen auf: Otto Grafen zu Rietberg, die Ritter Herrn Themme von Hörde zu Störmede, Herrn Friedrich von Brenken und die Knappen Wolmar und Ulrich von Brenken und Friedrich von Hörde, des Herrn Themme Sohn.²⁾ Schon 1394³⁾ teilen die Enkel Bernds von Hörde, Hermann und Bernd von Hörde, die Bofeschen Besitzungen in zwei gleiche Teile. Seit der Zeit gab es in Bofe ein „altes“ und ein „neues“ Haus.⁴⁾ Die Freigrasschaft und das Holz im Kirchspiel Bofe aber soll gemeinsam bleiben.

Nur mit Widerstreben hatten sich Bernhard und seine Söhne dem Paderborner Verlangen gefügt. Hatten sie doch, wie 1505 der uns bekannte Dompropst Philipp von Hörde in seinem Testamente sagt, die Burg auf ihrem Eigentum und auf dem Grunde des Arnsberger Lehens errichtet. Philipp⁵⁾ will den obersten Richter über die Forderung des Bischofs von Paderborn richten lassen und im übrigen dem Erzbischof von Köln nicht vorgreifen. Wenn aber die Bofen weiterhin von den Paderbornern bedrängt würden, so sollen sie das dem Erzbischof klagen. „Dat he syn leyn und graschop boven (h)olt herkomen und recht nicht bedrangen leite, angeseyn wat alreide (bereits) Collick leyn bedranget is. Unde nicht vorder, wante de graschop als eyn leyn der graschop van Arnsberch dem stifte van Collen tosteit und nicht den stifte van paderborn.“

Philipp hatte Recht und Unrecht zugleich. Paderborn hatte noch keine Landeshoheit über Bofe erhalten. Aber es war im Besitze der Vogtgrafschaft Bofe⁶⁾ und hatte ausgedehnten Grund-

¹⁾ Nr. 99 des Dep. B.-St.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Nr. 104 des Dep. B.-St.

⁴⁾ Im Repertor des von Hördeschen Archivs zu Schwarzenraben (bei Lippstadt) wird (unter d. J. 1442 Dienstag nach Bartholomäus) auf die Kopie einer „Schnade zwischen der Herrschaft Hörde zu Störmede und zu Bofe“ hingewiesen. Trotz aller meiner Bemühungen ist es mir nicht gelungen, eine Abschrift oder Inhaltsangabe derselben zu bekommen, da der z. Herr Rentmeister sich mehrere Male mit Mangel an Arbeitskräften, schließlich aber mit dem Verbot der Freifrau von Ketteler entschuldigte. Siehe „Nachschrift“.

⁵⁾ S. 11 des Testaments. U. a. D.

⁶⁾ Simon, Bischof von Paderborn, verschreibt 1480 das Bofische Voggericht an Philipp von Hörde. Repertor des Archivs auf Schwarzenraben.

besitz im Lande. Denn am 9. März 1404 verpfändet das Domkapitel dem Themme von Hörde zu Störmede seinen Amthof wie auch den Mythof zu Hörste nebst dem Amte und Zubehör auf drei Jahre.¹⁾ Themme soll nur die Paderborner Meier bei ihren alten Gewohnheiten lassen und die Höfe und Leute nicht anderweitig verpfänden oder verkaufen. Auch kirchlich erstreckte sich die Paderborner Gewalt auf das Amt von altersher. Denn schon 836, als St. Vitus nach Corwey übertragen wurde, soll Bischof Badurad von Paderborn die Reliquien des heiligen Landelinus nach Paderborn und von da nach Bofe überführt haben.²⁾ Und 1104 bekundet Graf Erpho von Padberg, daß er in Bofe an der Lippe mit Rat und Hilfe des Bischofs Heinrich von Paderborn ein Benediktinerkloster gestiftet, von da aber nach Flechtorf verlegt habe, da die Grafen von Nythe nach dem Tode seiner Gemahlin Beatrig ihm das Erbrecht an Bofe abgesprochen und den Bau des Klosters gestört hätten.

Troßdem verkauft Dietmar von Padberg 1120³⁾ an den Erzbischof von Köln die Burg Padberg mit seinen sämtlichen Pertinenzien, wozu auch in Bofe die Kirche mit einem Mansus in der Urkunde aufgeführt wird. Die Gemahlin Erpos hat also zum Geschlechte der Herren von Itter und damit zum Geschlechte Haolds gehört. Als Miterbe Eberhard von Erwitte erhält 1245 Albert von Störmede die Freigrasschaft der großen Wiese (magna cometia) zwischen Lipperode und Elsen, und zwar wird diese an Königsstelle bis 1368 von den Grafen von Arnsberg bzw. von Rietberg, von da ab vom Erzbischof von Köln verliehen für den Arnsberger Anteil südlich der Lippe. Die Rietberger verliehen weiter den nördlich der Lippe gelegenen Teil der alten Freigrasschaft.

So lagen die Verhältnisse, als sich die Erben der Herren von Störmede 1354 hier anbauen. Ihre Stellung hier im Lande war derjenigen ähnlich, wie sie die Herren besaßen, die in Störmede blieben. Aber ein großer Unterschied war vorhanden. Die Gograsschaft war Eigentum der Bischöfe von Paderborn, zweifellos wiederum von der Zeit her, als sie hier das Christentum verkündeten ließen. Urkundlich wenigstens besitzen wir keine bestimmte Nachricht an alten Streitigkeiten zwischen Paderborn und den Herren im Lande. Nach dem Kopialbuche des Klosters Böödden aus dem

¹⁾ Nr. 112 des Dep. B.-St.

²⁾ Schaten, Ann. P. I. S. 73.

³⁾ Seibert, U. B. Nr. 41.

15. Jahrhundert gehörten Elzen, Boke, Horste, Saltkoten, Buren, Stenhus u. a. zur praepositura ecclesiae paderburnensis.¹⁾ Erst als Philipp von Hörde von Paderborns Gnaden 1480 Gograf wurde, hatte er festen Fuß im Lande gefaßt. Er scheint aber das Freigrafenamnt, welches er besaß, höher geschätzt zu haben, obwohl dieses in seiner Bedeutung mit der Zeit immer mehr zurückgegangen war, wie wir es im Störmeder Rezeß von 1577 gesehen haben.

Im Besitze der Gografschaft jedoch konnten die von Hörde zu Boke im Jahre 1575 am 10. Februar eine Erbhuldigung²⁾ der Untertanen aller Dörfer der Herrschaft Boke entgegennehmen, wie sie sonst nur souveränen Fürsten zugestanden wird. „Auf dem Schloß genannt Dreckborch“ sind an diesem Tage vor Anna von Hörde zu Boke und vor ihrer Schwester Hermanna, Gemahlin Dietrichs von Heiden im Broich, die namentlich aufgeführten Männer von Anreppen, Bentfeld, Ihüle, Boke, Schwelle, Mollenberg, Winkhausen, Ochtringhausen, Hörste, Garfeln, Mantinghausen, Rebbefe, Mettinghausen, Niederdedinghausen, Holthausen, Berlar, Enkhausen, Berne und Scharmede und außer ihnen von Störmede Bernd Marks, Rötger Marks, Johan Ramann und Johann Reckert, aus Mönninghausen Johan Niermann, aus Bönninghausen Johan Kulle und aus Gesefe Tonnies Kulle erschienen. Nachdem ihnen klar gemacht war, daß die Obengenannten, Jungfrau und Junker, die hier gegenwärtig, die allein übrig gebliebenen Erben des „neuen“ Hauses zu Boke wären, mußten die anwesenden Untertanen „den Geschwistern gebürliche und gewontliche Erbfüllungh, Pflucht und eid tun, auch dabei geloben, sie nunmehr für ihre Hern zu erkennen, Pfehchte, Dienste und anderst, wie bisher Ihren lieben Eltern und Brüdern geschehen, getrawlich zu verrichten und zu leisten und sich sonstn allerdings zu erzeigen wie getrawen Pfehctern und Unterthanen woll ansteit und gebürt . . . Wie den Bories Richter zu Bentfeld für sich und Johann Richters zu Tuell, wegen ihres Vatters mit Handtastungh in Gidstatt ohne diesem besonderlich angelobet und versprechen, nunmehr die Gerichte und judiciarios actus mit in namen und von von wegen ehrgemelter geschwistern von Hörde zu besigen und zu verrichten, Idoch bei also, das die gemelte Junkfrawen sie gerurte leute in schuß annehmen und für gewald und überfall schützen, handhaben und erraten wollen, welches sie die Junkfraw selbst für sich und Heiden wegen seiner Hausfrawen

¹⁾ P. Wigand, Der Corweysche Güterbesitz. 1831. S. 225.

²⁾ Nr. 395 des Dep. B.=St.

also hinwider versprochen und ihnen darauf essen und drincken gaben."

Ja, im Jahre 1526 am 12. November¹⁾ schließen das Domkapitel und Franz von Hörde zu Bofe ein regelrechtes Schutz- und Trugbündnis. Die beiden Partner versprechen sich darin, daß sie sich „an iren herlicheiden, rechtlicheiden und guden alden gewonten . . . na unsem vermoge hanthaven beschutten und beschermen sullen."

Im Jahre 1510 waren Johann von Hörde als ältester und Franz von Hörde seitens der Grafen von Rietberg mit der „Grafschaft von Hörde auf der einen Seite der Lippe zu Bofe mit Gerichten und aller Gerechtigkeit" belehnt worden,²⁾ und im Jahre 1582 verleiht Simon, Graf zur Lippe und von Rietberg, den Erben der Herren von Hörde mit der Grafschaft Bofe: anfangend im Westen von dem Kaninkenberge vor Lipperode durch den Broich, den Graben hinauf auf die freien Stühle, von da auf den Schönewaterboem auf den Linselbrink durch die Galgensiepen des Delbrücker Gerichtes auf den Hans Meyers durch den Uhlenbroich und dann auf den Stein im Weltekenfelde gelegen u. s. w. über den Lippestrom."³⁾

Später ist's zum Prozeß vor dem Reichskammergericht gekommen zwischen den Erben der beiden Häuser von Bofe und dem Bischofe und dem Domkapitel zu Paderborn. Darüber belehren uns drei Belege für die Ausübung des Halsgerichts durch die von Hörde zu Bofe.⁴⁾ Bodo von Adelepsen und Bernhard von Heiden haben sich diese Abschriften 1609 zum gerichtlichen Gebrauch notariell beglaubigen lassen. Es handelt sich darum, einen Pferdedieb, der im Paderbornischen gestohlen, aber im Bofeschen ansässig war, in Bofe zur Haft zu bringen und ihn nach Verdienst zu bestrafen. Ferner bittet der Bischof um den „peinlichen Zutritt und einen peinlichen Verhörstag" gegen einen Kindsmörder, der von den Bofern gefangen war. Die beiden letzten bischöfl. Schreiben bitten auch um peinliches Einschreiten gegen Eingefessene der Bofen Herrschaft, von dem der eine in Paderborn verurteilt war, aber die Exekution nicht hätte an sich vollziehen lassen, der andere einen Boten des Herzogs von Braunschweig beim Dorfe Essen auf der

1) Nr. 292 des Dep. B.=St.

2) Mallir. är. dis Neuestes Magazin. I. 1816. S. 206.

3) Staatsarchiv Münster. Dep. B.=St. Lehnbriefe.

4) Dep. B.=St. unter 1564.

Straße überfallen und übel verwundet hatte. Die Briefe sind datiert vom Jahre 1563—67.

Über den weiteren Besitz der Boker sind wir genau unterrichtet durch die „Separation etlicher Erb-, Lehen-, Pfandtüter und sonst, so weilandt Franz, Philips und Raven von Horde und Ire Vordern eingehabt, aus einem Inventario dero Im Abdinghoff zu Paderborn eroffneter und verlesener Hordischer Brieff und Regel, aufgericht am 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 Februarii Ao 1576.“ Darnach besaßen sie 1) Paderbornische Lehengüter, wozu das Haus Boke, zwei Burglehen zu Salzkotten, ein Hof und Hove zu Wisen, ein Salzwerk zu Westerkotten und das Amt Herze gehörten. 2) Kölnische Lehengüter, wozu vor allem die Freigrasschaft, 3) Lippische Lehen, wozu ein Burglehen zu Lipperode, die Präsentation der Kirche zu Boke, die Mühle auf der Tüller Bäch und der Richterhof zu Thüle, 4) Rietbergische Lehen, 5) ein Amelungisches Lehen und 6) Osnabrückische Lehen, wozu auch zwei Häuser bei Ravensberg mit 2 Zehnten gehörten. An Pfandgütern hatten sie u. a. die Mühle zu Salzkotten, das Amt zu Lippe und das Amt Rüden und Geseke, an Erbgütern 10 Güter und andere Besitzungen. Im ganzen 10 Lehengüter und 10 Erbgüter, 14½ Höfe, 14 Hufen Landes und Felder, 5 Lehen (darunter 3 Burglehen), $3\frac{3}{4}$ Zehnte, 4 Ämter, 1 Freigrasschaft, 2 Mühlenstätten, 1 Schäferei, 32 Lehenshäuser und dazu Häuser und Geme (Buden) in Lippstadt, 1 Präsentationsrecht u. a. m.¹⁾

¹⁾ Über die Herkunft eines Teiles dieser Besitzungen klärt uns Nr. 173 des Dep. B.-St. (Abschrift) auf: 1462, Dezember 2. Cordt, Friedrich und Johann Brüder, Johann Cordts Sohn, Otto, Borchardt und Arndt des Friedrich Söhne, Jürgen des Johann Sohn, alle genannt von Dynhausen, Brüder u. Vettern, Knappen verkaufen mit Genehmigung des Lehensherrn Diederich als Churfürsten von Köln und Bischofs von Paderborn dem Herrn Bernd von Horde, Ritter, folgende Güter: den Hof zu Egingehusen, ein Lehn des Stifts Köln, dann folg. Lehen des Stifts Paderborn: den Zehnten zu Otmestorpe mit 6 Hufen Landes, den Hof zu Broide mit dem Lehen, zwei Burglehen zu Salzkotten, den vierten Teil des Zehnten zu Ever mit zwei Höfen, den Schmechtenhof halb zu Haberinhusen, die Hove und Höfe zu Wisen, den Egelen Poil, die Güter zu Verne mit den Wiesen, den Zehnten und das Gut zu Benschhausen, den Erpind, den Hof zu Scharme, den Hof zu Eldinhusen, den Hof zu Thüle. Diese Güter hat Johann von Verne und dessen Vorfahren und darnach die von Dynhausen zu Lehen getragen. Geschehen vor dem Richter zu Steinheim.

Die Ämter zu Herße (Heerße?), zur Lippe (Lippstadt), zu Geseke und Rütthen gaben den Boker Herren Gelegenheit genug zur regen Betätigung; aber damit nicht genug: sie ließen sich auch die Ämter Neuhaus¹⁾ und Westernkotten²⁾ übertragen. Vordem war Westernkotten wohl dem Amte Bökenförde³⁾ unterstellt, das schon 1329 von denselben Herren verwaltet wurde. Franz von Hörde war 1540 gar Statthalter des Stifts Paderborn.⁴⁾ Später hat sich der Besitz der Boker sehr zersplittert. Im Mannesstamm waren beide Häuser 1572 und 78 ausgestorben. Wir finden dann die Familien von Heiden zu Schönrath und im Bruch, von Adelepsen, von Rheden, von Alten und von Fürstenberg zu Herdringen im Besitz der Bokeschen Güter. Die letzte Belehnung eines von Alten hat Paderborn noch 1809 vorgenommen. Später sind die Güter wohl eingezogen. Denn Friedrich Leopold von Fürstenberg bittet 1802 um Belehnung; er kam aber noch 1807 nichts von seinen Lehnrechten beibringen.⁵⁾

In seiner Geschichte von Paderborn stellt Bessen⁶⁾ das Amt Boke unter das Oberamt Neuhaus, wozu das Küchenamt Neuhaus, das Amt Delbrück und das Amt Boke gehörten. Dieses erstreckte sich über die Pfarren Boke, Hörste und Ihüle.

Heute wohnt der Amtmann von Boke in Salzkotten.

Fürs Westernkottener Amt hatte der Fürstbischof nach Bessen einen Erbamtmann, Sammelrichter und Rentmeister bestellt. „Diese hatten die dortigen fürstlichen Geld- und Fruchtgefälle und Salzzehnten zu erheben, gemeinschaftlich mit den Churfürstlichen Beamten des Gogerichtes zu Erwitte in bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit zu üben und die Rechte des Fürstbischöfes wahrzunehmen.“

¹⁾ Dep. B.-St. Nr. 161. Dr. von 1447, April 16.

²⁾ Dep. B.-St. Nr. 312. 1534, Febr. 22.

³⁾ Dep. B.-St. Nr. 67. Dr. von 1329, Aug. 18.

⁴⁾ Dep. B.-St. Nr. 327. 1540, Jan. 8.

⁵⁾ Diese letzten Nachrichten finden sich in dem Stammbaum, der der Handschrift Kösters (a. a. D.) angeheftet ist. Köster hat auch (in Mallinckrodt's Neuestem Magazin. I. 1816.) „Auf Urkunden gegründete Berichtigungen und Zusätze zu v. Steinens Westfäl. Geschichte“ veröffentlicht, wo er S. 214 mitteilt, daß 1671 Dietrich Georg von Heiden seinen Anteil an den Boker Lehnsgütern an den Freiherrn von Fürstenberg „durch Vergleich“ übertragen habe und daß 1698 „der noch lebende Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Herdringen“ mit diesen belehnt worden sei.

⁶⁾ A. a. D. II. S. 416. Zugabe.